

Vereinsstatuten

Verein ‚honlai‘
mit Sitz in Amriswil TG

1. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen ‚honlai‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 8580 Amriswil TG.

2. Zweck

- Art. 3 Der Zweck des Vereins ist, nachhaltige Projekte in Asien zu unterstützen, insbesondere im Bereich Fair-Trade. Zu diesem Zweck werden Produkte aus diesen Projekten in die Schweiz importiert und verkauft. Der Erlös wird in weitere Projekte investiert.

Die Palette der importierten Produkte umfasst unter anderem:

- Tee (z.B. Maulbeerblatt mit oder ohne natürliche Zusätze)
- Kaffee (geröstet oder ungeröstet)
- T-Shirts
- Seidenprodukte

Die Liste ist nicht abschliessend.

- Art. 4 Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

- Art. 5 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über den Erlös aus den gehandelten Produkten.
- Art. 6 Weiter verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- Art. 7 Der Vorstand kann der Generalversammlung Anträge zur teilweisen oder gänzlichen Befreiung einzelner Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern von der Jahresgebühr vorlegen.
- Art. 8 Zusätzlich kann der Verein externe Mittel einwerben (Sponsoring, Spenden, Staatliche Unterstützung, etc.).

4. Mitgliedschaft

- Art. 9 Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die vom Vorstand gewählt wird.

Ein Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen, an der Generalversammlung festgelegten Frankenbetrag zu leisten. Aktuell beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag pro Person CHF 100.00.

Ein Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

Sämtliche Mitglieder des Vereins kommen in den Genuss von prozentualen Ermässigungen auf sämtliche honlai Produkte (siehe Art. 3).

- Art. 10 Helfer des Vereins können natürliche und/oder juristische Person werden, die aktiv und im Interesse des Vereins mithelfen. Helfer werden vom Vorstand bestimmen und sind automatisch Vereinsmitglieder mit Stimmberechtigung im Verein.

Helfer sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Über die Aufnahme eines Helfers entscheidet jeweils der Vorstand.

Ein Helfer des Vereins hat eine Stimme.

- Art. 11 Natürliche und/oder juristische Personen, welche über eine oder mehrere Patenschaften von honlai besitzen, sind automatisch Vereinsmitglieder mit Stimmberechtigung im Verein.

Patenschaftsträger sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Ein Patenschaftsträger von einer Patenschaft hat eine Stimme.

Ein Patenschaftsträger mit mehreren Patenschaften hat ebenfalls eine Stimme.

- Art. 12 Freimitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat und/oder 10 Jahre ununterbrochen Mitglied ist.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat.

Das Vorschlagsrecht liegt einzig und allein beim Vorstand. Dieser stellt den Antrag an die Generalversammlung.

Frei- und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

- Art. 13 Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehrheitsentscheid.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 14 Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

- Art. 15 Mitglieder, welche Reglemente und Statuten des Vereins in grober Weise verletzen, welche dem Verein vorsätzlich Schaden zufügen, oder welche sich der Vereinsmitgliedschaft offensichtlich unwürdig erweisen, können auf Gesuch des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Den betroffenen Mitgliedern steht ein Anhörungsrecht zu.

6. Austritt und Ausschluss

Art. 16 Ein Vereinsaustritt ist jährlich zur ordentlichen Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

7. Organe des Vereins

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Spezialkommissionen

8. Die Generalversammlung

Art. 18 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Art. 19 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Art. 20 Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung über das Jahresbudget
- d) Beschluss über die zukünftige strategische Ausrichtung
- e) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Behandlung der Ausschlussgesuche und Ausschlussrekurse
- h) Abstimmung über den operativen Jahresbericht des Präsidenten
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Vereinsauflösung.

Art. 21 An der Generalversammlung besitzt jedes Vereins-, Frei- und Ehrenmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Art. 22 Anträge an die Generalversammlung können von allen Vereins-, Frei- und Ehrenmitgliedern gestellt werden. Dies muss schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung geschehen.

Auf Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, wird nur eingegangen, wenn mit Zweidrittel-Mehrheit das Eintreten beschlossen wird.

Art. 23 Die Teilnahme an der Generalversammlung und das Stimmrecht können nicht delegiert werden. Eine Teilnahme per Telefon / Skype o.ä. ist hingegen möglich für Mitglieder, die nicht physisch am Versammlungsort anwesend sein können und es die örtliche Lokalität der Generalversammlung technisch ermöglicht.

Art. 24 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern unter Vorlage der Traktanden einberufen werden.

Art. 25 Über Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden, es sei denn, es entscheidet eine Mehrheit der Stimmberechtigten für eine geheime Abstimmung.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen und Auflösung, entscheidet das einfache Mehr.

Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Der Vorstand

Art. 26 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich

1. Präsident

2. Kassier

3. Aktuar

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 27 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder ergänzt werden. Zusätzliche Mitglieder müssen von der Generalversammlung gewählt werden.

Art. 28 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder (Beteiligung an der Sitzung per Telefon, Skype o.ä. zählt als Anwesenheit).

Art. 29 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 29.1 Der gesamte Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Art. 30 Der Vorstand hält Sitzungen ab, wann es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Pro Jahr sollen mindestens drei Sitzungen abgehalten werden.

10. Die Revisoren

Art. 31 Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisoren, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Art. 32 Der Revisor erstattet jeweils einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

11. Unterschrift

Art. 33 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 34 Für Kassa, Postcheck- und Bankkonti haben ausschliesslich und namentlich „Jonas Tanner“ und „Jürg Baggenstoss“ Einzelunterschrift. Der Vorstand kann weiteren Personen Einzelunterschrift übertragen, sofern „Jonas Tanner“ und auch der restliche Vorstand damit einverstanden sind. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod von „Jonas Tanner“ oder „Jürg Baggenstoss“ wird die Vollmacht über sämtliche Kassa, Postcheck- und Bankkonti des Vereins ‚honlai‘ direkt an den Vorstand übertragen.

12. Das Vereinsvermögen

Art. 35 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Spenden und Vermächtnissen

Art. 36 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

13. Haftung

Art. 37 Für die Schulden des Vereins haftet nur und ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Art. 38 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Art. 39 Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Art. 40 Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zweidrittel-Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 41 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Art. 42 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Amriswil, den 25. Juni 2019

Der Präsident:



Jonas Tanner

Der Aktuar:



Rico Stüdli

Änderungen beschlossen am:

24. Oktober 2013:

Anpassung der Unterschriftenregelung Für Kassa, Postcheck- und Bankkonti gemäss Gründungsprotokoll vom 24. Oktober 2013.

26. August 2014:

Neudefinition der Vereinsmitglieder und des Mitgliederbeitrages durch Jonas Tanner und Rico Stüdli unter Punkt 4 ff (keine Aktiv- und Passivmitglieder mehr, Helfer und Patenschaftsträger sind jetzt automatisch Mitglied mit Stimmberechtigung des Vereins).

15. Juni 2019:

Aufgrund der Steuerbefreiung wurden die Statuten wie folgt angepasst/ergänzt:

Ergänzung Art. 29.1

Anpassung Art. 41